



GEMEINDE GMUND A. TEGERNSEE

Niederschrift zur Sitzung des Bau- und Umweltausschusses

Datum: Dienstag, 27.07.2021
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:00 Uhr
Ort: Gmund a. Tegernsee, Tölzer Str. 4, Neureuthersaal

Vorsitzender: Erster Bürgermeister Alfons Besel

Schriftführer: Christine Wild

Vorsitzender

Besel, Alfons

stimmberechtigte Mitglieder

Bauer, Tobias
Floßmann, Florian
Huber, Michael
Kozemko, Herbert
Rabl, Georg
von Miller, Barbara
von Preysing, Franz

Vertreter

Kaulfersch, Maria
Kohler, Korbinian
Mayer, Martin

Schriftführer/in

Wild, Christine

Entschuldigt fehlen

stimmberechtigte Mitglieder

Berghammer, Josef
Ettenreich, Bernd
Zierer, Christine

zusätzlich anwesende Gemeinderatsmitglieder

Huber, Franz
Huber, Johann

Öffentliche Niederschrift

TOP 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der Mitglieder und Beschlussfähigkeit gem. Art. 47 Abs. 2 GO

Der Vorsitzende stellte die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit gem. Art. 47 Abs. 2 GO fest.

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 15.06.2021 gem. Art. 54 Abs. 2 GO

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 15.06.2021 stand im RIS zur Einsichtnahme bereit. Die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung wurde im Umlaufverfahren genehmigt.

Beschluss Die Niederschrift wird genehmigt.

Abstimmung 11 Ja-Stimmen
 0 Nein-Stimmen

TOP 3 Bauantrag auf Neubau einer Hofüberdachung auf dem Grundstück Fl.Nr. 463/4, Gem. Dürnbach, Am Kanzlerfeld 2

Das Herzoglich Bayerische Brauhaus Tegernsee KG beabsichtigt, den befestigten Bereich zwischen dem Hauptgebäude der Abfüllanlage und dem westlich liegenden Carport mit einer Überdachung zu versehen. Nach Süden (Ansicht von Staatsstraße) und nach Osten erhält es Wände und ist somit auf diesen Seiten geschlossen. Als Verkleidung wird eine Holzschalung angebracht.

Das zusätzliche Gebäude hat eine Größe von 41,95 m x 55,0 m. Es wird mit einem leicht geneigten Pult- bzw. Satteldach errichtet. Der höchste Bereich des Firstes liegt bei 10,94 m. Inklusiv dem Lichtband im Dach wird eine Höhe von 11,89 m erreicht. Auf dem Dach sind PV-Elemente mit vorgesehen.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes Nr. 44 „Gewerbegebiet Kreuzstraße – Brauerei“ (§ 30 Abs. 1 BauGB). Das neue Gebäude liegt innerhalb der Baugrenzen. Gem. Bebauungsplan ist eine max. Dachhöhe (= höchste Stelle des Firstes) von 12 m zulässig. Die zulässige Grundfläche beträgt 0,8. Mit den bestehenden Gebäuden und Überdachungen wird eine Grundfläche von 0,48 erreicht.

Beschluss Der Bau- und Umweltausschuss stimmt dem Bauantrag auf Neubau einer Hofüberdachung auf dem Grundstück Fl.Nr. 463/4, Gem. Dürnbach, Am Kanzlerfeld 2, zu und erteilt sein gemeindliches Einvernehmen gem. § 36 i.V.m. § 36 BauGB.

Abstimmung 11 Ja-Stimmen
 0 Nein-Stimmen

TOP 4 Bauantrag auf Umbau eines Bauernhauses mit Einbau einer Wohnung und vier Ferienwohnungen im Stall bzw. Tenne auf dem Grundstück Fl.Nr. 1463, Gem. Gmund, Schlierseer Straße 16

Es ist geplant, den Stall und die Tenne des Bauernhauses auszubauen. Dabei soll im Erdgeschoss eine Wohnung mit einer Größe von 212 m² entstehen. Im Obergeschoss werden insgesamt vier Ferienwohnungen mit rund 50 m² und jeweils zwei Betten eingebaut.

Die Außenmaße werden beibehalten. Es werden neue Türen und Fenster errichtet. Im Süd-Westen besteht ein Dachüberstand von 0,80 m.

Für die neuen Nutzungen sind 7 Stellplätze erforderlich.

Das Vorhaben liegt im Außenbereich. Gem. § 35 Abs. 4 Nr. 1f dürfen bei Umnutzung zu Wohnzwecken neben der Wohnung für den (ehem.) Landwirt und der Altenteilerwohnung max. 3 zusätzliche Wohnungen entstehen.

Auf der ehemaligen Hofstelle sind im Nebengebäude 2 Wohnungen vorhanden. Im Haupthaus ist eine Wohnung vorhanden.
Die neu geplante Wohnung im EG (Stall) ist damit zulässig.

Die Ferienwohnungen zählen zur gewerblichen Nutzung. Gewerbliche Nutzung im Außenbereich ist zulässig, wenn es mit diesem verträglich ist. Die Stellplätze können nachgewiesen werden. Eine Anzahl von 4 Wohnungen ist im Außenbereich noch verträglich. Die Verwaltung erhebt damit keine Einwände.

Beschluss Der Bau- und Umweltausschuss stimmt dem Bauantrag auf Umbau eines Bauernhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 1463, Gem. Gmund, zu und erteilt sein gemeindliches Einvernehmen gem. § 35 i.V.m. § 36 BauGB.

Abstimmung 11 Ja-Stimmen
 0 Nein-Stimmen

TOP 5 Bauantrag auf Neubau eines Zweifamilienhauses mit gleichzeitiger Erweiterung eines Bestandsgebäudes (Aufstockung und Einbau einer Wohneinheit) auf den Grundstücken Fl.Nr. 1350/2 und 1350/4, Gem. Dürnbach, Hoferstraße 3

Auf die Sitzung vom 09.03.2021 wird verwiesen.

Es ist geplant, ein Bestandsgebäude (sog. Ankerstüberl) zu erweitern und aufzustocken und an diesem ein Zweifamilienhaus anzubauen.

Die Planung wurde so geändert, dass nun der durchgängige First beim umgebauten bzw. aufgestockten Bestandsgebäude verläuft. Der Neubau erfolgt nun als Querbau. Dies ergibt eine ruhigere und klarere Ansicht zur Hoferstraße hin. Des Weiteren wird das Bestandsgebäude im Nord-Osten um rund 3,10 m gekürzt.

Der Gebäudeteil mit dem Bestandsgebäude hat nun eine Größe von 18,51 m x 7,54 m und hat eine Wandhöhe von 5,59 m. Satteldach, Dachneigung 26 Grad.

Der Querbau hat eine Größe von 10,25 m x 10,04 m. Die Wandhöhe hier beträgt 5,68 m. Hier beträgt die Dachneigung 18 Grad.

Das Vorhaben liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles, in einem Gebiet ohne Bebauungsplan (§ 43 Abs. 1 BauGB). Es muss sich in die nähere Umgebung einfügen.

Zwischen den Gebäuden HsNr. 1 und HsNr. 3 können die Abstandsflächen nicht eingehalten werden. Es wird hier eine Abweichung beantragt.

Insgesamt entstehen neu 3 Wohneinheiten:

EG neu:	109,01 m ²	2 Stpl.
OG neu:	115,58 m ²	2 Stpl.
OG Aufstockung:	84,46 m ²	2 Stpl.
		6 Stpl. + 10% Besucher = 7 Stpl.

Die Flur-Nummern werden vereinigt. Die Stellplätze können somit auf dem Grundstück nachgewiesen werden.

Beschluss Der Bau- und Umweltausschuss stimmt den Bauantrag auf Neubau eines Zweifamilienhauses mit Erweiterung Bestand (Aufstockung und Einbau einer Wohnung) auf den Grundstücken Fl.Nr. 1350/2 und 1350/4, Gem. Dürnbach, Hoferstraße 3, zu und erteilt sein gemeindliches Einvernehmen gem. § 34 i.V.m. § 36 BauGB.
Gleichzeitig wird eine Abweichung von der gemeindlichen Abstandsflächen-satzung erteilt.

Abstimmung 11 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen

TOP 6 Errichtung eines Gebäudes außerhalb der Baugrenzen auf dem Grundstück Fl.Nr. 136, Gem. Dürnbach, Mühlthalstraße 27

Der Antrag wurde zurückgenommen.

TOP 7 Bauantrag auf Umbau eines Einfamilienhauses in zwei Wohneinheiten mit Errichtung von Querbauten auf dem Grundstück Fl.Nr. 15/8, Gem. Dürnbach, Rathausstraße 16

Auf die Sitzung vom 15.06.2021 wird verwiesen.

Die Pläne wurden geändert.

Zum einen wurde nun der Querbau beim Eingang im OG (Ostgiebel) symmetrisch geplant.

Zum anderen wurde das Carport mit einem Satteldach versehen. Ansonsten werden Stellplätze nachgewiesen.

Das Wohnzimmer im Obergeschoss wird nun bis zur Tiefe des Quergiebels erweitert.

Beschluss Der Bau- und Umweltausschuss stimmt dem Tekturantrag auf Umbau des Einfamilienhauses in ein Zweifamilienhaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 15/8, Gem. Dürnbach, Rathausstraße 16, zu und erteilt sein gemeindliches Einvernehmen gem. § 34 i.V.m. § 36 BauGB.
Gleichzeitig wird eine Abweichung hinsichtlich der Breite des Quergiebels erteilt.
Der nachgewiesene Stellplatz auf dem Nachbargrundstück muss durch eine Dienstbarkeit gesichert werden.

Abstimmung 11 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen

TOP 8 Bauantrag auf Erweiterung des Freizeitgeländes Oedberg zur Errichtung eines Bikeparks mit Wasserspielfläche und Campingplatz auf den Grundstücken Fl.Nr. 145 und 146, Gem. Gmund, Angerlweber

Der geplante Bikepark soll am Freizeitgelände Oedberg errichtet werden. Hierzu wurde nun ein Bauantrag vorgelegt.

Es ist geplant, auf den Grundstücken Fl.Nr. 145 und 146 ein Bikepark mit zwei Pumptracks zu errichten. Die nördlich gelegene Pumptrack hat eine Fläche von rund 900 m² und hier soll die Fahrfläche mit Asphalt befestigt werden.

Die südlich geplante Strecke hat eine Fläche von rund 3000 m² und wird mit einer wassergebundenen Fahrbahn mit Holzelementen errichtet. Dieser Parcours wird dem steigenden Gelände angepasst.

Gem. Vorstellung der Planung in der Fraktionssprechersitzung am 15.07.2021 entspricht die hier verplante Fläche der Planung in der Kreuzstraße.

In der Mitte an der Wasserfläche ist max. eine kleine Versorgungshütte geplant.

Als Sanitäranlagen sollen jedoch die mitbenutzt werden, die jetzt im Stadel am Parkplatz eingebaut werden.

Im südwestlichen Bereich ist die Erweiterung der Wohnmobilstellplätze bzw. ein Camping/Zeltplatz geplant. Dieser soll auf Schotterrasen errichtet werden und hat eine Fläche von ca. 2.500 m²

Der Campingplatz dient auch den Biker, da festgestellt wurde, dass sie oft ein ganzes Wochenende bzw. mehrere Tage an einer Anlage verbringen.

Der Platz wird durch die Oedberg GmbH betrieben.

Nach Aussagen von Herrn Reisberger wird der bestehende Parkplatz in diesem Gelände nicht benötigt und weiterverfolgt.

Für den vorhandenen Stadel auf der Fl.Nr. 142 ist derzeit keine Nutzung geplant.

Die Grundstücke liegen im Außenbereich.

Nach unserer Auffassung handelt es sich um ein Vorhaben, das wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung und wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden kann (§ 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB).

Die öffentlichen Belange, wie die Landschaftsschutzgebietsverordnung, müssen geprüft werden.

Auf dem Plan wurden bereits Ausgleichsflächen mit vorgesehen.

Ob für die Realisierung ein Bauleitplan erforderlich wird, muss mit dem Landratsamt geklärt werden. Zumindest wird eine Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig.

Öffentlicher Wanderparkplatz:

Es war vorgesehen, auf der Fl.Nr. 146 einen öffentlichen Wanderparkplatz zu errichten. Hierzu läuft derzeit ein Antrag auf Befreiung von der Landschaftsschutzgebietsverordnung.

Der Antrag muss noch konkretisiert werden. So muss eine Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt hinsichtlich der zukünftigen Wasserschutzzone erfolgen. Es sind genauere Pläne hinsichtlich der Absicherung des Hages (durch Errichtung eines Zauns oder einer Bepflanzung) vorzulegen.

Und es soll vor allem der Bedarf nachgewiesen werden. Die Aussage, dass unsere Parkplätze überbelegt sind, reicht nicht aus. Es soll auch auf die verschiedenen Nutzergruppen abgestellt werden. Es müsste evtl. eine Zählung u.a. vorgenommen werden.

Da in der vorliegenden Planung kein Parkplatz mehr vorgesehen ist, wird die Verwaltung auch keine weiteren Schritte hierzu mehr unternehmen und den Antrag zurückziehen.

Diskussion:

Von der Mehrheit der Bauausschussmitglieder wird die Planung positiv bewertet. Sie sehen hier den richtigen Standort für einen Bikepark und es stellt auch eine sinnvolle Erweiterung des Freizeitgeländes dar.

Es wird jedoch auch deutlich gemacht, dass mit dieser Planung das Gebiet abgeschlossen werden soll. Daher ist auch eine Ortsrandeingrünung nach Osten zu den Ausgleichsflächen mit vorzusehen.

Bei der Vorstellung wurde mitgeteilt, dass die Besucher des Bikeparks die Infrastruktureinrichtungen (WC, Parkplatz) bei der Oedbergalm (also auf Fl.Nr. 120) benutzen werden.

Da der Antragsteller/Grundstückseigentümer nicht mit dem Betreiber der Oedbergalm identisch ist, sollte das Gebiet auch unabhängige Infrastruktureinrichtungen aufweisen.

Von Seiten des Gemeinderatsmitglieds Michael Huber wird darauf hingewiesen, dass die Beschlüsse zum Standort Kreuzstraße noch nicht aufgehoben wurde. Er ist der Ansicht, dass das Vorhaben den gesamten Gemeinderat vorgelegt werden sollte.

Bevor eine Entscheidung getroffen wird, sollten außerdem erst die Fachbehörden (Wasserwirtschaftsamt, Untere Naturschutzbehörde) angehört werden.

Beschluss

Der Bau- und Umweltausschuss stimmt dem Vorhaben auf Erweiterung des Freizeitgeländes Oedberg mit Bau eines Bikeparks mit Wasserspielfläche und Campingplatz auf den Grundstücken Fl.Nr. 145 und 146, Gem. Gmund, unter Bedingung, dass folgende Änderungen und Ergänzungen noch mit aufgenommen werden, zu:

- Es sind Stellplätze für den Besucherverkehr vorzusehen. Diese Stellplätze sind im Bereich des Campingplatzes, südlich des Stadls, nachzuweisen. Stellplätze nördlich des Gebietes/des Weges Fl.Nr. 147/2 werden nicht zugestimmt
- Östlich der Bikeanlage ist als Abschluss des Gebietes eine mehrreihige Ortsrandeingrünung einzuplanen.
- Es ist eine ausreichende Infrastruktur (WC, Behindertenstellplätze usw.) nachzuweisen.

Für das Vorhaben wird eine Befreiung von der Landschaftsschutzgebietsverordnung beantragt; hilfsweise die Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet.

Durch die Planung wird dargelegt, dass in diesem Bereich kein öffentlicher Parkplatz mehr errichtet bzw. entstehen und betrieben werden kann. Die Gemeinde nimmt den Antrag auf Befreiung von der Landschaftsschutzgebietsverordnung zur Errichtung eines öffentlichen Wanderparkplatzes zurück.

Abstimmung 10 Ja-Stimmen
 1 Nein-Stimmen

TOP 9 Aufstellung einer Einbeziehungssatzung Nr. 27 "Holzeralmweg"; Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

Der Satzungsentwurf zur Einbeziehungssatzung lag in der Zeit vom 16.11. bis 16.12.2020 öffentlich aus. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden in der Sitzung am 12.01.2021 abgewogen. Es musste noch die Ausgleichsfläche mit in die Satzung aufgenommen werden.

Die erforderliche Ausgleichsfläche mit den entsprechenden Maßnahmen wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde besprochen und festgelegt. Es wird auf der Fl.Nr. 1361/1 eine extensive Fläche als Pufferstreifen zum Gewässer und zum Biotop angelegt.

Die Fläche wird vom Antragsteller erworben bzw. getauscht. In diesem Zuge wird die Ausgleichsfläche auch durch Dienstbarkeit gesichert.

Beschluss Der Bau- und Umweltausschuss beschließt die Einbeziehungssatzung Nr. 27 „Finsteralweg – Holzeralweg“ in der Fassung vom 25.06.2021 als Satzung gem. § 10 BauGB.

Abstimmung 9 Ja-Stimmen
1 Nein-Stimmen

Art. 49 GO Gemeinderatsmitglied Herbert Kozemko war gem. Art. 49 GO von Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

TOP 10 Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Widmung der Teilflächen/Grundstücke der Gemeindeverbindungsstraße Nr. 4 Dürnbach-Finsterwald als deren Bestandteil

Die Gemeinde Gmund hat nachfolgende Grundstücke zur Anlage eines Geh- und Radweges erworben bzw. Widmungszustimmungen erhalten. Der Geh- und Radweg wurde größtenteils errichtet. Das letzte Teilstück wird im Herbst hergestellt.

Daher sind diese Grundstücke gemäß Art. 6 des BayStrWG als Bestandteil der Gemeindeverbindungsstraße Dürnbach-Finsterwald (als unselbständiger Gehweg) zu widmen.

Bezeichnung der Straße: GVS Dürnbach-Finsterwald Nr. 4
Gemarkung Dürnbach
Fl.Nr. Bestand: 264, 1309 Straßengrundstück,
Bahnübergang bei km 0,240 - 0,250
(Fl.Nr. 1309/2)

Fl.Nr. neu hinzufügen Eigentümer Gemeinde Gmund a.Tegernsee:
300/1, 1293/6, 1292/6, 1292/5, 1302/2 , 1287/1,
1307/1, 1184/5, 1185/3,
mit Widmungszustimmungen:
Nestl: 1185/2 (teilweise)
Roboger: 1292/4 (teilweise)
Tegernsee Bahn Betriebsgesellschaft mbH:
1271/2 und 1292/4

Anfangspunkt Anwesen Zufahrt Recyclinghof, Fl.Nr. 289
Endpunkt Einmündung in die Staatsstraße 2365 Tölzer Str.
Fl.Nr. 1126

Träger der Straßenbaulast Gemeinde Gmund gem. Art. 47 Abs. 1 BayStrWG

Beschluss Die vorgenannten Grundstücke sind gemäß Art. 6 BayStrWG zur Gemeindeverbindungsstraße Nr. 4 Dürnbach-Finsterwald als deren Bestandteil zu widmen.

Abstimmung 11 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen

TOP 11 **Vollzug der Straßenverkehrsordnung; verschiedene Verkehrsangelegenheiten**

1. Bernöckerweg – Herr und Frau Bauer, Antrag auf Schutzmaßnahmen (Geschwindigkeitsbeschränkung, Verkehrsspiegel)

Nachdem im Riedersteinweg/Bernöckerweg einige Kinder wohnen, beantragen Herr Bauer und Frau Bauer-Wada Schutzmaßnahmen, wie Geschwindigkeitsbeschränkung im Bernöckerweg, sowie einen Verkehrsspiegel für die Ausfahrten aus dem Riedersteinweg.

Am Bernöckerweg wurden vom 15.04.-26.04. und 27.04.-07.05.2021 Messungen der gefahrenen Geschwindigkeiten durchgeführt und dem Sachbearbeiter Verkehr der Polizei zur Stellungnahme vorgelegt.

Die Auswertungen der beiden Wochen mit dem Tempogerät der Gemeinde Gmund ergab eine V85 von 28 km/h, d.h. die Geschwindigkeit von 28 km/h wird von 85 % der fest-gestellten Kraftfahrzeuge nicht überschritten.

Auch zeigen die Werte der Verkehrsteilnehmer (1232+813 Fahrzeuge in den 2 Wochen), dass die Straße überwiegend von Anliegern genutzt wird. Auch die Unfallstatistik am Bernöckerweg ist unauffällig, wie die Polizei mitteilte.

Die Ortsstraße „Bernöckerweg“ ist eine öffentliche Verkehrsfläche und darf nicht zu Spielzwecken genutzt werden. Für die Geschwindigkeit gilt der allgemeine Grundsatz des

§ 3 der Straßenverkehrsordnung: „Wer ein Fahrzeug führt, darf nur so schnell fahren, dass das Fahrzeug ständig beherrscht wird (d.h. auch rechtzeitiges Bremsen möglich ist. Die Geschwindigkeit ist insbesondere den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen sowie den persönlichen Fähigkeiten und den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung anzupassen.“

Jeder Verkehrsteilnehmer hat eine Eigenverantwortung, dass die allgemeinen Verkehrsregeln eingehalten werden. Diese Eigenverantwortung kann eine Gemeinde nicht abnehmen. Hierbei wird auch an die Aufsichtspflicht der Eltern für ihre Kinder im Straßenverkehr appelliert (Spielen auf Straßen!).

Die Verwaltung und die PI Bad Wiessee sehen auf Grund der Messzahlen keinen Handlungsbedarf auf verkehrsregelnde Maßnahmen, wie z.B. Ausweisung einer Zone 30, siehe auch Antrag Bichlmairstraße nachfolgend.

Die Aufstellung von Spiegeln wird abgelehnt, da hier ein ausreichendes Sichtfeld an den Einmündungen Bernöckerweg/Riedfeldweg durch einen entsprechenden Rückschnitt der Hecken gewährleistet werden kann. Auch sind die Rahmenbedingungen hier für einen verkehrsberuhigten Bereich derzeit nicht gegeben.

Beschluss zu 1) **Bernöckerweg** – Es besteht kein Handlungsbedarf. Die Aufstellung des Tempogerätes der Gemeinde Gmund wird im zeitlichen Abstand angeregt. Auf das Sichtdreieck der Hecken ist hinzuweisen.

Abstimmung 11 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen

2. Antrag Herr Graf, Bichlmairstraße auf

- a- Versetzung/Aufweitung der Zone 30 in der Bichlmairstr.
- b- Gehweg mit Pfosten zu schützen (die im Winter entfernt werden könnten)
- c- Bichlmairstraße im Bereich der Kinderkrippe sperren und nur über den Parkplatz zu- und abfahren lassen
- d- Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches im Umfeld der Kinder-einrichtungen

zu a)

Die Aufweitung der Zone in der Bichlmairstraße bis zur Tölzer Straße wäre möglich, die Polizei sieht das aber als nicht erforderlich an und begründet dies mit den gemessenen Zahlen. Hier müsste der Setzbergweg mit einbezogen werden oder hier Anfang und Ende stehen.

Dies sehen die PI und die Verwaltung als nicht als unbedingt erforderlich an. Siehe oben Bernöckerweg.

Zu b+c)

Die Punkte b+c werden durch PI und Verwaltung abgelehnt.

Zu d)

Stellungnahme der PI Bad Wiessee vom 09.07.2021

beim Ortstermin am 07.07.2021 wurde über die Möglichkeit der Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs in der Bichlmairstraße (Höhe Kindergarten) diskutiert.

Wie bereits vor Ort angemerkt, fordert die StVO eine klare Erkennbarkeit eines Bereiches, der mit Z. 325/326 beschildert ist. Dies bedeutet unter anderem einen niveaugleichen Ausbau, die Markierung der Stellplätze auf der Fahrbahn, etc. Hier sollen, bevor die beschildert wird, die baulichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Aus Sicht der Polizei ist eine Beschilderung des Bereichs mit Z. 325/ 326 nicht erforderlich und bei der derzeitigen baulichen Situation rechtlich auch nicht möglich. Die derzeitige Beschränkung der Geschwindigkeit auf 30 km/h ist ausreichend. Das Geschwindigkeitsniveau liegt gem. vorliegender TOPO-Messung vom 21.-26.06.21 bei einer V85 von 28 km/h. Das Unfallgeschehen ist unauffällig.

Eine feste Geschwindigkeitsanzeige wie z.B. der Fa. Data-Collekt wird ange-regt.

Diese kostet laut Angebot ca. 2800 € und kann ausgelesen werden.

Vorgaben VWV-StVO zu den Zeichen 325.1 und 325.2 „Verkehrsberuhigter Bereich“

- I. Ein verkehrsberuhigter Bereich kann für einzelne Straßen oder Bereiche in Betracht kommen. Die Straßen oder Bereiche dürfen nur von sehr geringem Verkehr frequentiert werden und sie müssen über eine überwiegende Aufenthaltsfunktion verfügen. Solche Straßen oder Be-

reiche können auch in Tempo 30-Zonen integriert werden.

- II. Die mit Zeichen 325.1 gekennzeichneten Straßen oder Bereiche müssen durch ihre besondere Gestaltung den Eindruck vermitteln, dass die Aufenthaltsfunktion überwiegt und der Fahrzeugverkehr eine untergeordnete Bedeutung hat. In der Regel wird ein niveaugleicher Ausbau für die ganze Straßenbreite erforderlich sein.
- III. Zeichen 325.1 darf nur angeordnet werden, wenn Vorsorge für den ruhenden Verkehr getroffen ist.
- IV. Zeichen 325.1 ist so aufzustellen, dass es aus ausreichender Entfernung wahrgenommen werden kann; erforderlichenfalls ist es von der Einmündung in die Hauptverkehrsstraße abzurücken oder beidseitig aufzustellen.
- V. Mit Ausnahme von Parkflächenmarkierungen sollen in verkehrsberuhigten Bereichen keine weiteren Verkehrszeichen

Beschluss

zu 2) **Bichlmairstraße**

Die Aufweitung der Zone 30 wird nicht durchgeführt.

Die Gehwege mit Pfosten zu sichern und den Bereich der Kinderkrippe zu sperren wird abgelehnt.

Die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches wird abgelehnt.

Eine stationäre Tempoanzeige wird empfohlen.

Es sind weitere Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung im Bereich Kindergarten/Kinderkrippe (z.B. Beschränkung auf 10 km/h) zu prüfen.

Abstimmung

10	Ja-Stimmen
1	Nein-Stimmen

3. Beschwerde von Herrn Stampfl

parkende Fahrzeuge in der Bichlmairstraße von Anwesen der Münchner Straße

Die Parkplätze in der Bichlmairstraße sind Bestandteil der gewidmeten Ortsstraße. Diese öffentlichen Parkplätze sind nicht eingeschränkt und dürfen im Rahmen des Gemeingebrauches durch die Öffentlichkeit genutzt werden.

Eine Beschränkung der Parkplätze nur für Anwohner ist nicht vorgesehen. Daher ist die Beschwerde zurückzuweisen.

Beschluss

zu 3) **Beschwerde Herr Stampfl**

Die Beschränkung der Parkplätze auf Anwohner wird abgelehnt.

Abstimmung

11	Ja-Stimmen
0	Nein-Stimmen

4. Antrag Maximilian Kolb auf Errichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches für die Triftstraße/Max-Obermayer-Str.

Ab der Max-Obermayer-Str. 6 ist diese Straße mit Zeichen 250 (Verbote für Fahrzeuge aller Art + ZZ „Anlieger frei“) angeordnet. Daher fahren hier nur die Anlieger, Besucher und Versorger, wie z.B. Müllabfuhr, Parketdienste für die anliegenden Grundstücke etc.

Auch hier gilt wie unter 1. beschrieben, dass der Grundsatz des § 3 (Geschwindigkeit) der StVO zur Anwendung kommt und die Straße öffentliche Verkehrsfläche ist und nicht zu Spielzwecken genutzt werden darf.

Bei einer Anordnung von Zeichen 325 verkehrsber. Bereich würden folgende Ge- und Verbote gelten:

Wer ein Fahrzeug führt, muss mit Schrittgeschwindigkeit (4-7 km/h) fahren, darf den Fußgängerverkehr nicht unnötig behindern, darf außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen nicht parken, ausgenommen Be- und Entladen, Fußgänger dürfen die Straße in ihrer ganzen Breite benutzen, Kinderspiele sind erlaubt. Außerdem müssen die öffentlichen Parkplätze beschildert bzw. markiert werden.

Aufgrund der Örtlichkeit der Straße sieht die Verwaltung die Verhältnismäßigkeit (Übermaßverbot) nicht gewahrt und sieht durch die Ausweisung ein erhöhtes Gefahrenpotential für Kinder (Scheinsicherheit).

Eine Ermittlung der tatsächlichen Geschwindigkeitswerte wird durch das Aufstellen des gemeindlichen Tempogerätes angeregt. Dies soll im Anschluss an die Baustelle des Mangfallsteges Ende August 2021, erfolgen. (Noch vor der 4-wöchigen Sperrung der Max-Obvermayer-Str. im Oktober (Spartenkreuzung Bahnübergang)).

Wenn die Werte der V85 es ergeben, könnten danach entsprechende Maßnahmen (30 km/h) eingeleitet werden.

Beschluss zu 4) **Antrag Triftstraße/Max-Obermayer-Str.**
Eine Tempoerfassung wird nach der Fertigstellung des Mangfallsteges ange-
regt.
Die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches im gesperrten Bereich
wird abgelehnt.

Abstimmung 11 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen

5. Beschwerde Dorfstraße

Aufgrund der Abkürzungsstrecke der Kreuzung bei der Baustelle Festenbachbrücke und des Zielverkehrs der Papierfabrik Louisenenthal wird hier angeblich zu schnell gefahren und wurden bereits 2 Katzen getötet. Daher wurde zusammen mit der PI Bad Wiessee folgendes veranlasst:
Die Ausfahrt des Parkplatzes des Edeka-Marktes wurde wieder geschlossen.

Der Bauhof bringt ein Piktogramm 30 auf die Straße im Einmündungsbereich an. Dies wurde am Mittwoch 21.07. erledigt.
Im Herbst wird die Situation nochmals begutachtet und eine Messung mit unserem Gerät veranlasst.

Zusätzlich werden nun noch sog. Baumtore (Einengungen durch Grüninseln- vgl. E-Mail vom 22.07.) beantragt. Bei diesen Einengungen muss eine Mindestbreite von 3,50 m gegeben sein.

Beschluss zu 5) **Dorfstraße** Geschwindigkeit in der Zone 30:
Im Herbst wird nochmals eine Tempomessung durchgeführt.
Sog. „Baumtoren“ wird nicht zugestimmt.

Abstimmung 10 Ja-Stimmen
1 Nein-Stimmen

Beschluss Die Verwaltung soll außerdem prüfen, ob eine flächendeckende Ausweisung von Tempo 30 Zonen für (alle) Gemeindestraßen im Gemeindegebiet möglich wäre bzw. in welchen Bereichen und unter welchen Voraussetzungen.

Des Weiteren soll das „30“-Piktogramm in den 30 Zone vorwiegend (oder zusätzlich) auf der Straße aufgebracht werden. Dies wird besser wahrgenommen.

Abstimmung Ohne Abstimmung

TOP 12 Informationen des Bürgermeisters

Es lagen keine Informationen des Bürgermeisters vor.

Gmund a. Tegernsee 30.07.21

Alfons Besel
Vorsitzender

Christine Wild
Schriftführer